



29.10.2019

Um einen erfolgreichen Unterricht durchführen zu können, ist es notwendig - wie in jeder Gemeinschaft - eine Regelung für die gemeinsame Arbeit von Schüler*innen, Lehrer*innen und Schulleitung zu schaffen.

1. Die Eingangstür zum Schulhaus wird um 7.00 Uhr geöffnet.
2. Der Aufenthalt vor dem Unterricht und während der Pausen ist in den Fluren, in der Pausenhalle, auf den Innenhöfen und auf dem Vorhof gestattet.

Die Schüler*innen begeben sich rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn zu ihren Klassenräumen. Dort werden sie von ihrem Fachlehrer*innen empfangen. Ist bis 10 Minuten nach stundenplanmäßigen Unterrichtsbeginn der/die Fachlehrer*in nicht erschienen, wird dieses von einem/einer Schüler*in dem Sekretariat mitgeteilt.

Während der Pausen sind für die Schülerinnen die Toilettenanlagen im Parterre - Raum A 004, für die Schüler*innen im I. Stock- U-Trakt, Raum A 105 und im H -Trakt Raum A 135/A 136 geöffnet. Die Benutzung der Toiletten in der Unterrichtszeit ist nur ausnahmsweise gestattet.

In den Pausen ist der Aufenthalt von Schüler*innen in den Klassenräumen ohne Aufsicht in der Regel nicht erlaubt.

Schüler*innen der Sekundarstufe II ist es gestattet, in unterrichtsfreien Stunden sowie in Pausen das Schulgebäude zu verlassen; damit entfällt die Aufsicht über diese Schüler*innen. Der Versicherungsschutz in der Schülerunfallversicherung besteht grundsätzlich auch hier, sofern der/die Schüler*in nicht den erforderlichen räumlichen, zeitlichen und inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch durch gezieltes Handeln erkennbar unterbricht oder beendet.

3. In der Schule sind für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Sicherheitsregeln einzuhalten. Zu Beginn eines Bildungsgangs werden alle Schüler*innen von den Klassenlehrer*innen im Bereich „allgemeine Gefährdungen“ und bei Unterricht in den EDV-Fachräumen zusätzlich von den jeweiligen Fachlehrer*innen in Hinblick auf „fachspezifische Gefährdungen Bildschirmarbeit und Software“ mit Hilfe entsprechender Informationsblätter unterwiesen.
4. Unfälle, die sich in der Schule oder auf dem Weg von und zur Schule ereignen, müssen unverzüglich dem/der zuständigen Lehrer*in gemeldet werden. Unfallanzeige (Formblatt) ist zu erstatten.
5. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgrundstück sowie bei Schulveranstaltungen auch außerhalb des Schulgrundstücks verboten.
6. Die Lehrer*innen sind im Rahmen der Aufsichtspflicht für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich, ihre Anordnungen sind zu befolgen. Dies gilt auch für die Lehrkräfte anderer Schulen, wenn Schulgebäude oder schulische Einrichtungen mit diesen gemeinsam genutzt werden. Jeder sollte sich verpflichtet fühlen, zur Ordnung und Sauberkeit im gesamten Schulbereich beizutragen.

Jede Klasse verlässt den Klassenraum so, wie sie ihn anzutreffen wünscht – saubere Pulte und besenrein. Am Ende der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle auf die Tische zu stellen.

Das Kehren der Pausenhalle und der Pausenhöfe wird im Wechsel nach Plan von den Klassen durchgeführt.

Essen während des Unterrichts ist zu unterlassen. In IT-Fachräumen ist zusätzlich das Trinken an den Arbeitsplätzen untersagt.

Handys sind im Unterricht auszuschalten. Die Nutzung von Smartphones ist für unterrichtliche Zwecke nur auf ausdrückliche Aufforderung durch die Lehrkraft erlaubt.

Im Interesse des guten Einvernehmens mit der Nachbarschaft ist darauf zu achten, dass auch außerhalb des Schulgeländes niemand belästigt, behindert oder gefährdet wird.

7. Festgestellte Beschädigungen an Schuleinrichtungen sind umgehend dem/der zuständigen Lehrer*in, der Schulleitung bzw. dem Hausmeister zu melden.

Schüler*innen bzw. die Erziehungsberechtigten haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von den Schüler*innen an Schuleinrichtungen verursacht wurden.

Sofern die Sicherheit anderer vorsätzlich durch Schüler*innen gefährdet wird, sehen wir uns im Interesse der Allgemeinheit gezwungen, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

8. Es dürfen keine Waffen, waffenähnliche oder andere gefährliche Gegenstände mitgebracht werden. Verboten sind u.a. Schusswaffen aller Art, Reizstoffe und Signalwaffen sowie Attrappen, Hieb- und Stichwaffen, Schlagringe, Baseballschläger, Stahlrohre und Elektroschocker sowie Feuerwerkskörper und gefährliche Chemikalien. Bei Zuwiderhandlungen werden die entsprechenden Gegenstände eingezogen. Bei Verdacht des Verstoßes gegen das Waffengesetz wird die Polizei informiert.
9. Bei Diebstahl innerhalb der Schule hat der/die betroffene Schüler*in den Diebstahl zu melden.
Die Schule haftet nicht für den Verlust von Geld und Wertgegenständen, auch nicht für Gegenstände, die zur Aufbewahrung hinterlegt wurden z. B. Mappen und Zeichenplatten.
10. Eigentumsdelikte können mit Entlassung von der Schule geahndet und zur Anzeige gebracht werden.
11. Lehrpersonen und Schulleitung sind für die Erziehungsberechtigten und Arbeitgeber nach vorheriger Terminabsprache zu sprechen.
12. Verstöße gegen die Hausordnung können mit Ordnungsmaßnahmen nach Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen § 53 Abs. 3 geahndet werden.
Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können die Erziehungsberechtigten oder der/die volljährige Schüler*in Widerspruch bei der Schule einlegen.
13. Alle Schüler*innen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten, die ihm gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten.
Fernbleiben vom Unterricht kann gemäß Schulgesetz nur entschuldigt werden bei Krankheit und sonstigen nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. Ausfall oder Verspätung eines benutzten öffentlichen Verkehrsmittels, Unfall auf dem Schulweg oder Defekt eines benutzten Fahrzeugs, schwere Erkrankung oder Todesfall eines nahen, zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienangehörigen). Das Fehlen aus „betrieblichen Gründen“ ist im Schulgesetz nicht vorgesehen, kann also nur als unentschuldigtes Fehlen gewertet werden.
Bei Fehlzeiten unterrichten die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler*innen die Schule spätestens am dritten Tag für die gesamte Fehlzeit schriftlich über Grund und voraussichtliche Dauer. Darüber hinaus ist jede Entschuldigung in schriftlicher Form unverzüglich nach Wiederbesuch der Schule vorzulegen. Später vorgelegte Entschuldigungen werden nicht mehr anerkannt und die jeweilige Fehlzeit als unentschuldigtes Fehlen gewertet.
Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule gemäß Schulgesetz von den Eltern bzw. der/dem volljährigen Schüler*in ein ärztliches Attest verlangen bzw. in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.
Nicht anerkannte Entschuldigungen werden von dem/der Klassenlehrer*in unmittelbar mit Kommentar an den/die Schüler*in zurückgegeben.
14. Beurlaubungen vom Unterricht müssen vom Erziehungsberechtigten oder dem/der volljährigen Schüler*in selbst rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden (s. § 43, Abs. 3 SchulG).
Der/Die Schüler*in kann aus wichtigen Gründen (z.B. persönliche Anlässe wie Hochzeit, Geburt, Todesfall innerhalb der Familie o.ä., Teilnahme an religiösen Veranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen, Veranstaltungen politischer, kultureller oder sportlicher Organisationen, Auslandsaufenthalte/Schüleraustausch oder religiöse Feiertage) beurlaubt werden
 - a) bis zu zwei Tagen eines Vierteljahres von dem/der Klassenlehrer*in,
 - b) darüber hinaus von dem/der Schulleiter*in.Berufsschüler*innen müssen grundsätzlich vorher eine Urlaubsbestätigung dem/der Ausbildenden bzw. Arbeitgeber*in vorlegen.
Die Freistellung vom praktischen Sportunterricht für einen längeren Zeitraum bedarf eines vorherigen schriftlichen Antrags an den/die Schulleiter*in unter Vorlage eines schulärztlichen Gutachtens.
15. Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts setzt ein akutes gesundheitliches Problem oder die Beurlaubung durch die Klassenlehrer*in voraus. Abmeldungen aus Krankheitsgründen erfolgen in der Regel bei dem/der Fachlehrer*in zu Beginn ihres Unterrichts. Häuft sich das Verlassen des Unterrichts, kann der/die Klassenlehrer*in einen ärztlichen Nachweis fordern.
16. Gemäß Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen endet bei nicht schulpflichtigen Schüler*innen das Schulverhältnis, wenn sie trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigtes gefehlt haben (§ 47, Abs. 1 Pkt. 8 SchulG). Die Entlassung kann bei volljährigen nicht mehr schulpflichtigen Schüler*innen auch erfolgen, wenn innerhalb einer Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigtes versäumt wurden (§ 53, Abs. 4, Satz 3 SchulG)).

17. Diese Hausordnung gilt entsprechend auch für den Unterricht in den Räumen an anderen Unterrichtsorten, insbesondere in der/den Außenstelle(n) der Schule.
18. Die Nutzungsordnung zum Einsatz von Informationstechnologie durch die Schülerinnen und Schüler der städtischen Kölner Schulen ist Bestandteil dieser Haus- und Schulordnung.
19. Die für die schulinterne Verwaltung und den Austausch mit externen Stellen notwendige Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist in der "Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern" (V-DV I, Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW (BASS), 10.44 Nr. 2.1) festgelegt.
20. Über die in der "Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern" (V-DV I) genannten Daten hinaus, die an Ausbildungsbetriebe zur Überwachung der Schulpflicht übermittelt werden können, informiert das Richard-Riemerschmid-Berufskolleg in einzelnen Bildungsgängen Ausbildungsbetriebe und Maßnahmenträger der Berufsorientierung über die Anwesenheit und das Leistungs- und Sozialverhalten der Schüler*innen. Die Schüler*innen der betreffenden Bildungsgänge sowie ihre Erziehungsberechtigten werden darüber schriftlich informiert.
21. Das Richard-Riemerschmid-Berufskolleg stellt seinen Schüler*innen, soweit dies unterrichtlich vorgesehen ist, kostenlos den Zugang zu Online-Kommunikationsplattformen oder Software (z.B. Moodle, Adobe CC, Office 365) zur Verfügung. Zur Einrichtung der persönlichen Nutzerkonten ist die Weitergabe personenbezogener Daten (Name, Vorname, Klasse, evt. Geburtsdatum) an Dritte nötig.
22. Zur Repräsentation der Schule nach Außen und der Informationsweitergabe an alle Mitglieder unserer Schulgemeinde können in geeigneten Fällen Informationen über Ereignisse im Unterricht und von außenunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen einer größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, z. B. auf der Schulhomepage oder im schulischen Newsletter. Dies schließt personenbezogene Daten in textlicher (z.B. durch Namensnennung) oder bildlicher Form (z.B. Klassenfotos, Fotos und Videos bei Exkursionen, Schulfahrten, schulischen Veranstaltungen) ein. Für die Information und Öffentlichkeitsarbeit von Wirtschafts- und Berufsorganisationen der im Richard-Riemerschmid-Berufskolleg vertretenden Ausbildungsberufe können die genannten Daten auch an diese übermittelt werden.
23. Die dieser Haus- und Schulordnung zugrunde liegenden sowie ergänzenden rechtlichen Regelungen werden auf der Website der Schule veröffentlicht.
24. Mit der Unterschrift unter diese Haus- und Schulordnung bestätigt jede/r Schüler*in sowie bei Schüler*innen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zusätzlich die Erziehungsberechtigten die Kenntnisnahme der Haus- und Schulordnung, insbesondere auch der Sicherheitsregeln gemäß Punkt 3. und die Zustimmung zu der in den Punkten 20. - 22. genannten Nutzung personenbezogener Daten. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Schulleitung widerrufen werden.



Ich/Wir haben die Bestimmungen dieser Haus- und Schulordnung des Richard-Riemerschmid-Berufskolleg in der Fassung vom 29.10.2019 zur Kenntnis genommen und stimme/n ihnen zu.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Schüler*in)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)